

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Präsidentin
des Bayer. Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
PI/G-4255-5/1672 I
18.11.2020

Unser Zeichen
B4-1523-9-62

München
06.12.2020

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Ralf Stadler, Markus Bayerbach, Franz Bergmüller, Dr. Anne Cyron, Uli Henkel, Christian Klingen, Gerd Mannes, Jan Schiffers, Josef Seidl, Ulrich Singer und Andreas Winhart vom 17.11.2020 betreffend Beitragszahlungen für öffentliche Entwässerungseinrichtungen nach dem KAG

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich wie folgt:

zu 1.:

Wie viele bayerische Gemeinden haben in den letzten drei Jahren Erneuerungs- und Verbesserungssatzungen für öffentliche Entwässerungseinrichtungen (Leitungen und Kläranlagen) erlassen?

Hierzu liegen der Staatsregierung keine Daten vor. Um die Frage zu beantworten, bedürfte es einer bayernweiten Abfrage bei allen Gemeinden. Die Staatsregierung hält den Aufwand für eine solche Abfrage, auch im Hinblick auf den damit verbundenen Ressourcenverbrauch, angesichts der über 2.000 Gemeinden in Bayern bereits für unverhältnismäßig. Eine umfangreiche Recherche im Sinne der Anfrage war darüber hinaus in der zur Beantwortung verfügbaren Zeit nicht darstellbar.

zu 2.:

Auf welche Höhe belaufen sich die Mittel, die in den Jahren 2.1. 2018 und 2.2. 2019 und 2.3. 2020 über Erneuerungs- und Verbesserungsbeiträge (auch Vorauszahlungen) für öffentliche Entwässerungseinrichtungen (Leitungen und Kläranlagen) nach Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) von den Bürgern bayernweit eingezogen wurden?

Aus der Jahresrechnungsstatistik liegen dem Landesamt für Statistik aktuell nur Daten über entsprechende Einnahmen der Gemeinden aus dem Jahr 2018 vor, in dem sich die Höhe der Mittel, die über Beiträge für öffentliche Entwässerungseinrichtungen nach Art. 5 KAG von den Bürgern bayernweit eingezogen wurden, auf 184.565.511 Euro beläuft. Die Jahresrechnung für das Jahr 2019 wird momentan aufbereitet.

zu 3.:

Wie schätzt die Staatsregierung die Entwicklung dieser Beitragszahlungen für die Zukunft ein?

Die Höhe der Mittel, die über Beiträge für öffentliche Entwässerungseinrichtungen nach Art. 5 KAG von den Bürgern bayernweit eingezogen wurden, beläuft sich für das Jahr 2016 auf 175.733.210 Euro, für das Jahr 2017 auf 185.384.304 Euro. Aus den Werten der Jahre 2016 bis 2018 ist keine eindeutige Entwicklung erkennbar, sodass die Aufbereitung der Zahlen aus den Jahren 2019 und ggf. 2020 abzuwarten sein wird.

zu 4.:

Wie hoch schätzt die Staatsregierung die zusätzlichen zu tragenden Belastungen ein, die durch eine Übernahme der Eigenbeteiligung der Grundstücksanschießer auf die Gemeinden jährlich zukommen würden?

Auf die entsprechenden Ausführungen in der Antwort zu Frage 1. wird verwiesen.

zu 5.:

Sieht die Staatsregierung ein rechtliches Problem bei der Umlage hinsichtlich des besonderen Vorteils zwischen Neu- und Altanschließern bei der Erweiterung von öffentlichen Entwässerungseinrichtungen zur Vergrößerung der Kapazitäten?

Gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 KAG sollen die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen und ihres Eigentums Benutzungsgebühren erheben, wenn und soweit die Einrichtung – wie im Fall von Entwässerungseinrichtungen – überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dient, sofern nicht ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird. Gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 1 KAG können die Gemeinden daneben zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung ihrer öffentlichen Einrichtungen (Investitionsaufwand) Beiträge von den Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten erheben, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme besondere Vorteile bietet. Nach der Rechtsprechung kann die Deckung des Investitionsaufwandes ausschließlich durch Beiträge, teilweise durch Beiträge und teilweise durch Benutzungsgebühren oder ausschließlich durch Benutzungsgebühren erfolgen.

Die Entscheidung darüber, wie die Ableitung und Klärung von anfallenden Abwässern im Einzelnen durchgeführt werden soll, liegt grundsätzlich im weiten Ermessen der Gemeinde (BayVGh, U. v. 19.08.2004 – 23 B 04.200). Wird eine öffentliche Einrichtung verbessert, werden also Maßnahmen zur Hebung der Qualität und Leistungsfähigkeit vorgenommen, können hierfür Verbesserungsbeiträge erhoben werden. Der Verbesserungsaufwand muss im Hinblick auf den Gleichheitssatz auf alle Alt- und Neuanschließer gleichmäßig verteilt werden.

Auch Investitionsmaßnahmen, die mit einer baulichen Erweiterung zusammenhängen, können dabei beitragspflichtige Verbesserungsmaßnahmen für alle angeschlossenen und anschließbaren Grundstücke der Gemeinde sein. Die Anschließer bilden in Bezug auf die Entwässerungseinrichtung eine Solidargemeinschaft und letztlich dienen solche Maßnahmen – bspw. der Anschluss an eine Zentralkläranlage – regelmäßig der Aufrechterhaltung und Verbesserung der Abwasserentsorgung aller angeschlossenen und anschließbaren Grundstücke. So führen

Erweiterungen in der Regel dazu, die steigenden Anforderungen an die Reinigungsleistungen sicher und dauerhaft zu gewährleisten, mithin zu einer qualitativ besseren Klärung des zu entsorgenden Abwassers und sie stellen folglich auch gegenüber Altanschlüßern eine beitragsrechtlich relevante Verbesserung dar (vgl. BayVGH, a. a. O.; VerfGH Bayern, Entscheidung v. 06.11.1991 – Vf. 9-VII-90; Wuttig/Thimet, Gemeindliches Satzungsrecht und Unternehmensrecht, Band 1, Stand: Mai 2020, Teil IV Frage 20 Anm. 2.1.6).

zu 6.:

Welche gesetzlichen Änderungen wären erforderlich, um die Erhebung der Beiträge von den Bürgern abzuschaffen und wenn die Eigenbeteiligung vom Staat übernommen würde?

Die Sicherstellung der Abwasserbeseitigung stellt eine Pflichtaufgabe einer jeden Gemeinde dar, die im eigenen Wirkungskreis wahrgenommen wird, § 56 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes i. V. m. Art. 34 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes. In Bezug auf die Art und Weise der Erfüllung ihrer gemeindlichen Pflichtaufgaben einschließlich der Regelung der Gebührenstruktur steht den Gemeinden aufgrund ihres verfassungsrechtlich garantierten Rechts auf kommunale Selbstverwaltung aus Art. 28 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz sowie Art. 11 Abs. 2 Satz 2 der Bayerischen Verfassung (BV) im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ein Ermessensspielraum zu. Einen Ausfluss dieses Rechts stellt die nach Art. 83 Abs. 2 Satz 2 BV geschützte Finanzhoheit dar, wonach die Gemeinden das Recht haben, ihren Bedarf durch öffentliche Abgaben zu decken.

Bei den öffentlichen Einrichtungen der Abwasserentsorgung handelt es sich um kostendeckende Einrichtungen, die sich grundsätzlich ausschließlich durch Beiträge und/oder Gebühren finanzieren (Kostendeckungsprinzip; vgl. auch die Ausführungen zu Frage 5.). Das Gebührenaufkommen soll die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten einschließlich der Kosten für die Ermittlung und Anforderung von einrichtungsbezogenen Abgaben decken, Art. 8 Abs. 2 Satz 1 KAG. Aus dieser Soll-Vorschrift folgt, dass nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen anders zu verfahren ist. Eine gemeindliche Eigenbeteiligung, die für Beiträge in Art. 5 Abs. 3 KAG normiert ist, kommt dabei regelmäßig nicht in Betracht, da das Interesse der Allgemeinheit an einer geordneten Abwasserbeseitigung zum Schutze der Umwelt und zur Wahrung der Hygiene seiner Art

nach nicht geeignet ist, mit dem Vorteil der Grundstückseigentümer abgewogen zu werden, und Einrichtungen der Abwasserbeseitigung nach kommunalabgabenrechtlichem Verständnis daher ausschließlich den Benutzern dienen (BayVGH, U. v. 19.07.1995 – 23 B 92.3094; Thimet, Kommunalabgaben- und Ortsrecht in Bayern, Band 2, Stand: Mai 2020, Art. 8 KAG Frage 1 Anm. 8.1).

zu 7.:

Welche Kosten entstehen dem Land, wenn die Eigenbeteiligung der Grundstückseigentümer vom Freistaat Bayern übernommen würden?

Auf die entsprechenden Ausführungen in der Antwort zu Frage 1. wird verwiesen.

zu 8.:

Wie könnte eine Übernahme der zusätzlichen Kosten vom Freistaat Bayern finanziert werden?

Diese haushaltsrechtliche Frage lässt sich nicht pauschal in der vorliegend gebotenen Kürze beantworten. Es wird deshalb im Hinblick auf die fehlende Umsetzbarkeit der Abschaffung der Beiträge und Übernahme der Eigenbeteiligung durch den Staat auf die Ausführungen in der Antwort zu Frage 6. verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerhard Eck
Staatssekretär